

Antrag auf Gebührenermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung

Zu der Ermittlung der Ermäßigung werden nur die Hauptfächer im Instrumentalunterricht herangezogen. Ermäßigungen werden nur Schülern mit Hauptwohnsitz in Arzberg gewährt.

0 Anfängerermäßigung

Die Ermäßigung für Anfänger beträgt 10% der fälligen Gebühren für das 1. Unterrichtsjahr.

0 Familienermäßigung

Werden mehrere Kinder bis 18 Jahren ohne eigenem Einkommen einer Familie unterrichtet, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung mit 25% gewährt. Die Ermäßigung erhalten jeweils die jüngeren Kinder.

Folgende Familienmitglieder nehmen noch außer dem o. g. Schüler am Unterricht der Musikschule teil:

Name:

Name:

Name:

0 Mehrfächerermäßigung

Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 10% gewährt. Die Ermäßigung wird auf das Fach mit der niedrigeren Gebühr gewährt.

0 Begabtenermäßigung (gesondert schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragen)

Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann in Abstimmung mit Schulleitung und 1. Bürgermeister eine Gebührenermäßigung bis zu 50% gewährt werden.

0 Sozialermäßigung (gesondert schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragen)

Der Erhalt von Leistungen nach SGB II (Teilhabe und Bildung) geht einer Sozialermäßigung der Stadt Arzberg zwingend vor. Eine darüberhinausgehende Sozialermäßigung kann auf Antrag bei außergewöhnlichen persönlichen Belastungen, die nicht von der bundesgesetzlichen Regelung des SGB II erfasst sind, gewährt werden.

Über den Erhalt und die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Stadt Arzberg nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Für Einzelunterricht kann generell keine Sozialermäßigung gewährt werden.

Bemerkungen (gewünschte Unterrichtstage, Unterrichtszeit, Leihinstrument, usw.) :

.....
.....